

Gestützt auf Art. 3 und 106 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG)¹ und Art. 15 Abs. 3 der Kantonsverfassung²

vom Grossen Rat erlassen am 27. September 1977³

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zuständigkeit, Aufsicht

¹ Die Regierung bezeichnet die für die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Strassenverkehr zuständigen Behörden und Verwaltungsabteilungen, soweit dies nicht durch diese Verordnung geschieht.

² Das Justiz- und Polizeidepartement übt die Aufsicht über den Strassenverkehr aus und sorgt für den Vollzug der dafür geltenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, soweit in dieser Verordnung nichts anders bestimmt wird.

Art. 2 Zugelassene Fahrzeuge

Zum Verkehr auf dem bündnerischen Strassennetz sind im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen alle Fahrzeuge zugelassen, die den Anforderungen der Gesetzgebung von Bund und Kanton entsprechen.

Art. 3 Pflicht zur Hilfeleistung

¹ Mit der Abgabe der Kontrollschilder wird der Motorfahrzeughalter verpflichtet, sein Fahrzeug und sein fachkundiges Personal in Unglücks- und Notfällen den Behörden des Kantons, der Kreise und der Gemeinden und in dringenden Fällen auch für Einsätze der Polizei gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen.

² Das Justiz- und Polizeidepartement bestimmt im Streitfall die Höhe der Entschädigung.

Art. 4 Zeugeneinvernahme, Auskunftserteilung

¹ Die Kantonspolizei und die im Sinne von Artikel 13 Absatz 3 dazu ermächtigten Polizeiorgane der Gemeinden sind berechtigt, bei der Abklärung von Verkehrsunfällen im polizeilichen Ermittlungsverfahren Zeugen einzuvernehmen. Diese sind vor der Einvernahme zur Wahrheit zu ermahnen und ausdrücklich auf die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches ⁴ über falsches Zeugnis hinzuweisen.

² Der Halter eines Motorfahrzeuges oder Fahrrades ist verpflichtet, der Polizei darüber Auskunft zu erteilen, wer das Fahrzeug geführt oder wem er es überlassen hat. Diese Auskunftspflicht entfällt, wenn die Voraussetzung des Zeugnisverweigerungsrechtes im Sinne von Artikel 90 Strafprozessordnung ⁵ erfüllt ist.

³ Der gewerbsmässige Vermieter von Motorfahrzeugen oder Fahrrädern hat ein Verzeichnis der Mieter zu führen, das der Polizei jederzeit zur Einsichtnahme offen steht.

Art. 5 Dienstlicher Einsatz von Motorfahrzeugen

¹ Für dienstliche Fahrten der Polizei, Sanität, Feuerwehr und Ölwehr ist der Verkehr auf allen im Kanton bestehenden Strassen und im Gelände auf eigene Gefahr gestattet.

² Das gleiche gilt für Motorfahrzeuge jeglicher Art, welche bei Unglücks-, Brand- oder Katastrophenfällen von einer zuständigen Stelle des Kantons oder der Gemeinde zur Hilfeleistung eingesetzt werden.

II. Verkehrsregelung

Art. 6 Gewichte und Masse, Anhänger an schweren Motorwagen, Geschwindigkeitsbeschränkungen

¹ Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von weniger als 3,5 Tonnen sind, unter Vorbehalt von Artikel 12, auf allen Strassen des Kantons und der Gemeinden zugelassen, soweit diese nicht durch eine besondere Signalisation und für niedrigere Gesamtgewichte freigegeben oder mit einem Fahrverbot belegt wurden.

² Die Regierung legt für die einzelnen Strassenzüge und Strassen des Kantons entsprechend dem jeweiligen Stand des Ausbaues, unter Berücksichtigung der für das schweizerische Strassennetz geltenden Normen, die bautechnisch verantwortbaren Höchstgrenzen hinsichtlich Masse und Gewichte der Motorfahrzeuge fest. Sie bestimmt die Fahrzeugarten, die auf gewissen Strassenstrecken nicht oder nur zeitweise verkehren dürfen, entscheidet über Ausnahmegewilligungen, regelt das Nähere über die Beförderung von gefährlichen Ladungen und ordnet nach Massgabe von Artikel 32 SVG ⁶ Geschwindigkeitsbeschränkungen an.

³ Die besonderen Bestimmungen des Bundes bezüglich der Nationalstrassen bleiben vorbehalten.

Art. 7 Anordnungen zur Regelung des Verkehrs

¹ Das Justiz- und Polizeidepartement verfügt die zur Regelung des Verkehrs notwendigen weiteren Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen dauernder Natur gemäss Artikel 3 Absatz 2 bis 5 SVG ⁷.

² Die Kantonspolizei ist befugt, vorübergehend Verkehrsbeschränkungen und Umleitungen gemäss Artikel 3 Absatz 6 SVG und deren Signalisation vorzunehmen.

³ Fahrverbote, Umleitungen und weitere Verkehrsbeschränkungen auf Gemeindestrassen können nach Rücksprache mit der zuständigen Gemeindebehörde angeordnet und signalisiert werden.

Art. 8 Fahrbahnmarkierungen, Schranken, Lichtsignale

¹ Fahrbahnmarkierungen mit Vorschriftscharakter, namentlich Sicherheitslinien, Fussgängerstreifen, Parkfelder, Barrieren und Abschränkungen dürfen auf allen Innerorts- und Ausserortsstrecken erst nach entsprechender Anordnung der Kantonspolizei angebracht werden.

² Die Errichtung und der Betrieb von Lichtsignalanlagen inner- oder ausserorts bedürfen, mit Ausnahme der Sonderregelung nach Artikel 13 Absatz 3, der vorherigen Zustimmung der Kantonspolizei.

Art. 9 Ausnahmbewilligungen

¹ Das Justiz- und Polizeidepartement kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den auf Grund dieser Verordnung verfügten Einschränkungen bewilligen.

² Es entscheidet über die nach Bundesrecht vorgesehenen Ausnahmbewilligungen. In bestimmt umschriebenen Fällen kann es diese Kompetenz der Kantonspolizei oder der kantonalen Motorfahrzeugkontrolle übertragen.

³ Bezieht sich eine Ausnahmbewilligung des Kantons auch auf das Strassennetz einer Gemeinde, für das weitergehende Einschränkungen gelten als für die kantonale Strasse, mit der es verbunden ist, hat die Bewilligungsbehörde sich vorerst mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen.

Art. 10 Zufahrt, Beschränkungen

¹ Auf den für den Motorfahrzeugverkehr gesperrten Kantons- und Gemeindestrassen hat der Halter eines Motorfahrzeuges das Recht auf freie Zufahrt zu seinem Wohnsitz oder Geschäft für seine eigenen Bedürfnisse, sofern die technische Anlage der Strasse es zulässt.

² Die Benützung der Strasse kann auf leichte Motorwagen und Motorräder sowie auf bestimmte Zeiten beschränkt und, sofern schwere Motorwagen in Frage kommen, nach Massgabe der Tragfähigkeit der Strasse von Beiträgen an den zusätzlichen Strassenunterhalt abhängig gemacht werden.

³ Für die Ausstellung solcher Ausnahmbewilligungen kann der Strasseneigentümer eine Gebühr erheben.

⁴ Die Gemeinden können weitergehende Ausnahmen beschliessen. Sie haben dies unter Wahrung des Grundsatzes der rechtsgleichen Behandlung in einem Gemeindeerlass generell zu regeln.

⁵ Verkehrsbeschränkungen irgendwelcher Art dürfen nur aus verkehrspolizeilichen oder verkehrstechnischen Gründen unter Beachtung der entsprechenden Bestimmungen des Bundes signalisiert und bei Missachtung geahndet werden.

Art. 11 Entfernung von Fahrzeugen

Die Polizei kann verkehrsbehindernd aufgestellte Fahrzeuge auf Kosten des verantwortlichen Halters oder Benützers abschleppen lassen, wenn dieser nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann und aus der Behinderung eine Gefahr für andere Strassenbenützer entsteht sowie eine Durchfahrt oder die Schneeräumung erschwert wird.

Art. 12 Gesetzliche Fahrverbote

Wege, die sich für den Verkehr mit Motorfahrzeugen oder Fahrrädern nicht eignen oder offensichtlich nicht dafür bestimmt sind, wie Fuss-, Wander- oder Bergwege und dergleichen, dürfen mit solchen Fahrzeugen nicht befahren werden. Eine besondere Signalisation ist nicht erforderlich.

Art. 13 Regelung und Signalisation des örtlichen Verkehrs

¹ Der örtliche Verkehr kann durch Gemeindevorschriften geregelt werden. Die Kantonspolizei steht den Gemeinden beratend zur Verfügung. Dabei ist zwischen dem Verkehr innerorts und dem Verkehr auf dem weiteren Gemeindestrassennetz zu unterscheiden.

² Vorschriftssignale bedürfen der Genehmigung des Justiz- und Polizeidepartementes. Hinweis- und Gefahrensignale sowie Bodenmarkierungen bedürfen der Zustimmung der Kantonspolizei.

³ Die Regierung kann grösseren Gemeinden mit entsprechend ausgebauter Organisation des Polizei- und Baufachwesens gestatten, den Verkehr innerhalb der Gemeindegrenzen nach Massgabe der entsprechenden Bestimmungen von Bund und Kanton selbständig zu regeln und zu signalisieren. Vorbehalten bleibt die Signalisation der Kantonsstrassen innerorts durch zuständige kantonale Instanz.

Art. 14 ⁸ Ortschaftstafeln

Ortschaftstafeln auf Kantonsstrassen sind nach verkehrspolizeilichen Bedürfnissen aufzustellen.

Art. 15 Sportliche Veranstaltungen

¹ Bewilligungen für motor- und radsportliche Veranstaltungen nach Massgabe von Artikel 52 SVG ⁹ erteilt im Rahmen der in Artikel 94 und 95 der Verordnung über die Strassenverkehrsregeln ¹⁰ enthaltenen Vorschriften die Regierung, bei Veranstaltungen von lokaler Bedeutung das Justiz- und Polizeidepartement, das die Kantonspolizei dazu ermächtigen kann.

² Die Kosten eines eventuellen Polizeieinsatzes gehen zu Lasten der Veranstalter. Für die Bewilligung wird eine Gebühr erhoben.

III. Verkehrssteuern und Gebühren

Art. 16 Verkehrssteuern, Gebühren

¹ ¹¹ Für die im Kanton stationierten und in Verkehr gesetzten Motorfahrzeuge und Anhänger, ausgenommen Motorfahräder, hat der Halter Verkehrssteuern zu entrichten, die vom Grossen Rat durch eine besondere Verordnung ¹² festgesetzt werden.

² Für die Inverkehrsetzung von Fahrrädern und Motorfahrrädern wird eine Jahresgebühr erhoben. Sie wird der Prämie der vom Kanton abzuschliessenden obligatorischen oder einer privaten Haftpflichtversicherung zugeschlagen.

³ Die Regierung setzt die Gebühren für Ausweise, Prüfungen, Sonderbewilligungen, Verfügungen und der übrigen Dienstleistungen im Rahmen der Verkehrsgesetzgebung fest ¹³ und bestimmt ihre Zahlungsweise.

Art. 17 Steuererlass, Ermässigung

¹ Die Verkehrssteuer kann ermässigt oder erlassen werden:

- a) für Motorfahrzeuge im öffentlichen Dienst, die hiez zu besonders eingerichtet sind, nicht für andere Zwecke verwendet werden können und nicht gewerbsmässig betrieben werden,
- b) für Motorfahrzeuge, die ausschliesslich dem Strassenunterhalt und der Schneeäumung dienen, sowie
- c) in anderen besonderen Fällen.

² Die Regierung regelt das Nähere und bestimmt die höchsten Ermässigungsansätze. Sie kann die Festsetzung im Einzelfall dem Justiz- und Polizeidepartement übertragen.

IV. Administrative Massnahmen

Art. 18 ¹⁴ Zuständigkeit

¹ Das kantonale Strassenverkehrsamt ist im Rahmen der Bundesvorschriften befugt, Führerausweise zu entziehen, ausländische Führerausweise abzuerkennen und Verwarnungen auszusprechen, Lernfahrausweise zu entziehen oder deren Ausstellung zu verweigern sowie gegenüber Radfahrern und Fuhrleuten Fahrverbote auszusprechen. Es kann auch den Entzug von Fahrzeugausweisen und Kontrollschildern veranlassen oder deren Abgabe verweigern.

² Zuständig für die sofortige Abnahme der Ausweise oder Kontrollschilder im Sinne der Bestimmungen der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr ¹⁵ ist die Kantonspolizei.

Art. 19 ¹⁶ Beschwerden in Administrativverfahren

¹ Gegen Verfügungen des Strassenverkehrsamtes steht dem Betroffenen der Weg der Verwaltungsbeschwerde an das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement offen.

² Gegen Entscheide des Departementes kann der Betroffene beim Kantonsgerichtsausschuss Berufung gemäss Artikel 141 ff. StPO ¹⁷ einlegen.

V. Strafbestimmungen und Verfahren

Art. 20 Strafanordnung

¹ Übertretungen von Bestimmungen dieser Verordnung oder gestützt darauf erlassener Vorschriften werden mit Busse oder Haft bis zu einem Monat bestraft. ¹⁸

² Übertretungen von bewilligten Verkehrsanordnungen der Gemeinden werden mit Busse bis zu Fr. 200.–, im Wiederholungsfall bis zu Fr. 1000.– bestraft.

³ Bei Übertretungstatbeständen des ruhenden Verkehrs innerorts sind die Ansätze der Bussenliste zum Ordnungsbussenverfahren des Bundes auch dann sinngemäss zu beachten, wenn dieses Verfahren nicht zur Anwendung gelangen kann. Bei Übertretungen von Verkehrsbeschränkungen auf dem übrigen Gemeindestrassennetz ausserorts, wie Übertretung von Fahrverboten oder Gewichtsbefreiungen auf Alp-, Wald- und Maiensässwegen und dergleichen, gelangt auf Verzeigung hin das ordentliche Bussenverfahren durch die zuständige Gemeindeinstanz zur Anwendung.

Art. 21 Zuständigkeit **a) richterliche Behörde**

Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr und der gestützt darauf erlassenen eidgenössischen Bestimmungen werden, soweit nicht eine kantonale Verwaltungsbehörde gemäss Artikel 22 zuständig ist, nach Massgabe der einschlägigen Vorschriften der Strafprozessordnung ¹⁹ durch den ordentlichen Richter beurteilt.

Art. 22 b) kantonale Verwaltungsbehörde

¹ Übertretungen der für den Strassenverkehr aufgestellten kantonalen Vorschriften werden durch das Justiz- und Polizeidepartement mit Abtretungsbefugnis an die kantonale Motorfahrzeugkontrolle geahndet.

² In den vom Bundesgesetz über Ordnungsbussen im Strassenverkehr und der dazu erlassenen Bussenliste erfassten Übertretungen sowie bei leichten Übertretungen der Vorschriften von Artikel 90 Ziffer 1, 92 Absatz 1, 93 Ziffer 2, 95 Ziffer 1, 96 Ziffer 1, 98 und 99 Ziffer 1 bis 7 des SVG ²⁰ und der dazu erlassenen Verordnungen und Weisungen des Bundesrates liegt die Strafkompentenz beim Justiz- und Polizeidepartement, sofern nur eine Busse in Betracht fällt und nicht ein Verkehrsunfall oder ein anderer schwerer Straftatbestand gleichzeitig zu beurteilen ist.

³ Die Ausscheidung dieser Übertretungsfälle nach Massgabe von Artikel 50 Strafprozessordnung ²¹ kann vom Justiz- und Polizeidepartement der Staatsanwaltschaft übertragen werden.

Art. 23 c) Gemeindebehörde

¹ Soweit bei Missachtungen der genehmigten örtlichen Verkehrsregelung die Gemeinden zuständig erklärt werden und sofern nicht gleichzeitig eine Übertretung weiterer eidgenössischer oder kantonalen Verkehrsvorschriften vorliegt, deren Beurteilung in die Kompetenz des Strafrichters oder der kantonalen Verwaltungsbehörde fällt, erlässt der Gemeindevorstand oder die gemäss Gemeindegesetzgebung zuständige Amtsstelle eine Bussverfügung.

² Diese hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

³ Für das Bussenverfahren gelten die Artikel 177 bis 179 Strafprozessordnung, ²² unter Vorbehalt der Sonderbestimmungen des Bundes über Ordnungsbussen im Strassenverkehr. ²³

Art. 24 Ordnungsbussenverfahren im Strassenverkehr

¹ Das Ordnungsbussenverfahren wird durch die Polizeiorgane des Kantons und, soweit dazu ermächtigt, durch jene der Gemeinden durchgeführt.

² Das Justiz- und Polizeidepartement bestimmt, welche Gemeinden, beziehungsweise welche Funktionäre dieser Gemeinden nach Massgabe von Artikel 4 des Bundesgesetzes über Ordnungsbussen im Strassenverkehr ²⁴ dazu ermächtigt werden können.

³ Das Polizeikommando führt für die Polizeiorgane der Gemeinden nach Bedarf unentgeltliche Instruktionkurse in der Handhabung des Ordnungsbussenverfahrens durch. Das Weitere regelt die Regierung. ²⁵

Art. 25 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide des Strafrichters gelangen die in der Strafprozessordnung ²⁶ vorgesehenen Rechtsmittel zur Anwendung.

² ²⁷ Der Weiterzug von Bussverfügungen der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.

³ ²⁸ Letztinstanzliche Bussverfügungen von Gemeindebehörden können mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Dieses überprüft den Entscheid in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht frei.

⁴ ²⁹ Verwaltungsentscheide über Verkehrsregelungen der Kantonspolizei können an das Departement weitergezogen werden.

⁵ ³⁰ Verwaltungsentscheide über Verkehrsregelungen der Gemeinden bedürfen nach der Durchführung eines Einspracheverfahrens in der Gemeinde der Genehmigung des Departementes.

Art. 26 Meldung, Registratur von Strafentscheiden

Zur Entgegennahme von Meldungen im Sinne von Artikel 123 der Verordnung des Bundesrates über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr ³¹ wird als zuständige Behörde des Kantons die kantonale Motorfahrzeugkontrolle bezeichnet. Diese führt das entsprechende Register nach den Weisungen des Bundes.

Art. 27 Vollziehungsverordnung

Die Regierung regelt das Weitere in einer Vollziehungsverordnung. ³²

VI. Schlussbestimmungen

Art. 28 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1978 in Kraft. Damit wird die grossrätliche Ausführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vom 30. Mai 1963 ³³ aufgehoben.

Endnoten

- 1 SR 741.01
- 2 Die neue Verfassung enthält keine entsprechende Delegationsnorm (vgl. Art. 103 Abs. 1 und 2 KV); BR110.100
- 3 B vom 4. Juli 1977, 118; GRP 1977/78, 199
- 4 SR 311.0
- 5 BR 350.000
- 6 SR 741.01
- 7 SR 741.01
- 8 Fassung gemäss Art. 29 GVV zum Strassengesetz; BR 807.110
- 9 SR 741.01
- 10 SR 741.11
- 11 Fassung gemäss GRB vom 2. Oktober 1995; B vom 14. Februar 1995, 15 und B vom 15. August 1995, 255; GRP 1995/96, 148 und GRP 1995/96, 259
- 12 BR 870.120
- 13 BR 870.130
- 14 Fassung gemäss GRB vom 30. September 1987; B vom 29. Juni 1987, 227; GRP 1987/88, 285
- 15 SR 741.51
- 16 Fassung gemäss Revision durch Art. 1 Ziff. 25 GrV über die Anpassung grossrätlicher Erlasse an Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 98a OG; AGS 1995, 3423
- 17 BR 350.000
- 18 Zulässige Strafe richtet sich nach Art. 4 Abs. 1 StPO, BR350.000, (nur noch Busse)
- 19 BR 350.000
- 20 SR 741.01
- 21 BR 350.000
- 22 BR 350.000
- 23 SR 741.03
- 24 SR 741.03

- 25 RV über die Erhebung von Ordnungsbussen auf der Stelle vom 11. November 1974, BR350.100
- 26 BR 350.000
- 27 Fassung bzw. Einschub gemäss Revision durch Art. 1 Ziff. 25 GrV über die Anpassung grossrätlicher Erlasse an Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 98a OG; AGS 1995, 3423
- 28 Fassung gemäss Verordnung über die Aufhebung und Änderung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des Verwaltungsrechtspflegegesetzes; AGS 2006, KA 2006_5022; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.
- 29 Fassung gemäss Verordnung über die Aufhebung und Änderung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des Verwaltungsrechtspflegegesetzes; AGS 2006, KA 2006_5022; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.
- 30 Einfügung gemäss Verordnung über die Aufhebung und Änderung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des Verwaltungsrechtspflegegesetzes; AGS 2006, KA 2006_5022; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.
- 31 SR 741.51
- 32 BR 870.120
- 33 AGS 1963, 343